



Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus

Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-LE4.3.1/0002-RD2/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up//DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
28.3.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über Pflanzengesundheit, der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten sowie diesbezügliche Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung.

1. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 9:

§ 9 Abs 2 regelt die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzezeugnissen und anderen Gegenständen in Drittländer. Die phytosanitären Bestimmungen des Bestimmungslandes und der Transitländer sind vom Exporteur bekannt zu geben. Dies war schon bisher so im § 34 Abs 2 Pflanzenschutzgesetz 2011 geregelt. Der Entwurf sieht nun neu vor, dass diese Informationen in „amtlich beglaubigter Übersetzung“ bekannt zu geben sind. Dies ist in den EU-Vorschriften nicht vorgesehen und eine bürokratische Belastung für den Unternehmer, die Zeitverzögerungen und Aufwand mit sich bringen. Wir schlagen daher vor - auch um ein sogenanntes „gold plating“ zu vermeiden -, „in amtlich beglaubigter Übersetzung“ durch „glaubhaft nachvollziehbar“ oder ähnliches zu ersetzen. Es könnte z.B. eine Übersetzung einem Außenwirtschaftscenter der Wirtschaftskammer Österreich vorgelegt werden, um die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses in praktikabler Form zu ermöglichen und eine ausreichende Information der amtlichen Stellen sicherzustellen.

Zu § 17:

§ 17 soll insbesondere Maßnahmen gem. Art. 52 der EU-VO Nr. 2031/2016 ermöglichen (vorläufige Schutzmaßnahmen bei unmittelbarer Gefahr). Art. 52 sieht vor, dass Mitgliedsstaaten befristete Maßnahmen erlassen können. Aus unserer Sicht ist daher Abs. 1 obsolet

geworden und kann ersatzlos gestrichen werden. Außerdem erscheint der Titel „Ursprungsregelung...“ unglücklich gewählt. Es geht nicht um die Regelung des Ursprungs von Waren, sondern um die Rückverfolgbarkeit von Waren in der Lieferkette bzw. zu deren physischem Ursprung.

Maßnahmen gem. § 17 Z 2 sollten ausreichen. Maßnahmen gem. Z 1 erscheinen nicht tauglich als Notfallsmaßnahmen bei unmittelbarer Gefahr, dafür aber belastend für den Handel.

Zu Unternehmensregister und Pflanzenpasspflicht:

Kritisch sehen wir das Unternehmensregister und die Pflanzenpasspflicht bei allen b2b- Pflanzenlieferungen, unabhängig vom Risiko der Pflanze und von deren Dimension. Besonders Mitgliedsbetriebe der Gärtner und Floristen wären davon betroffen, was mit einem erheblichen Mehraufwand an Bürokratie verbunden wäre. Nach der neuen Regelung müsste beispielsweise eine Baumschule, die auch über eine Gewerbeberechtigung für Landschaftsgärtner verfügt, für die Lieferung vom landwirtschaftlichen Betriebsteil in den landschaftsgärtnerischen Betriebssteil einen Pflanzenpass ausstellen. Gleiches gilt für einen Friedhofsgärtner, der an die Nachbargärtnerei 3 Kisten Viole liefert. Das Risiko bei diesen Betrieben ist jedoch sehr gering und damit widerspricht die Regelung dem risikobasierten Ansatz des Gesetzes. Eine Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe bei der Pflanzenpasspflicht und der Aufnahme ins amtliche Unternehmensregister sollte vorgesehen werden.

Zu Informationsstand der Unternehmer:

Die Kommission schlägt eine Überprüfung der Unternehmer durch die Behörde vor. Die Kenntnisse über das Auftreten von Schädlingen, Symptomen und Maßnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung von Schädlingen sollen nachgewiesen werden. Dies ist unserer Ansicht nach nicht erforderlich. Wir sprechen uns gegen eine weitere formelle Ausbildung aus, da das Pflanzenschutzmittelgesetz bereits eine Aus- und Fortbildung vorschreibt, die in den Landesgesetzen näher geregelt wird. Eine zusätzliche Überprüfung der Unternehmer sehen wir daher als Doppelgleisigkeit.

Zu Kontrollhäufigkeit:

Bei der Kontrollhäufigkeit ist ein risikobasierter Ansatz zu wählen. Von jährlichen Kontrollen bei Betrieben mit sehr geringem Risiko ist Abstand zu nehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin